

Antrag auf Ermäßigung der Haushaltsgebühr
gemäß § 18 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfall-
entsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) im Westerwaldkreis
(bitte gut leserlich, am besten in Blockbuchstaben ausfüllen)

Antragsteller:

Name, Vorname

Gebührenkontonummer

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Postleitzahl, Ort

Verbandsgemeinde

Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer/-in

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Festsetzung einer nach Haushaltsgröße gestaffelten Ermäßigung auf die satzungsrechtlich festgelegte Abfallentsorgungsgebühr. In unserem Haushalt sind _____ Personen gemeldet.

Ich/wir versichere(n), daß

- alle kompostierbaren Abfälle (Küchen-, Gartenabfälle u. ä.) kompostiert bzw. auf dem Grundstück (Größe: _____ m²) verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden. Nicht kompostierbare Bioabfälle wie z.B. Speise-, Fleisch- und Knochenreste, kranke Pflanzenteile, Wurzelunkräuter u.ä. werden über die Biotonne entsorgt.
- sich auf dem Grundstück ein Kompostplatz , ein Kompostsilo ; ein Schnellkomposter ; sonstiges ; befindet (zutreffendes bitte ankreuzen);
- der/die Grundstückseigentümer/-in mit der Kompostierung einverstanden ist und dies mit seiner/Ihrer Unterschrift s.u. erklärt (dies gilt nur, wenn der/die Antragsteller/-in zur Miete wohnen);
- ich/wir den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich unterrichten, wenn nicht mehr kompostiert wird;
- ich/wir den Aufkleber "Wir kompostieren" nach Erhalt durch den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb gut sichtbar auf dem Müllgefäß anzubringen.
- **Zu widerhandlungen führen zur sofortigen Aberkennung als Eigenkompostierer.**
- **Mir/uns ist bekannt, dass die vorhandene Biotonne in eine kleine 80 l Tonne getauscht wird, sobald alle auf dem Grundstück gemeldeten Haushalte diesen Antrag gestellt haben.**
- **Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb kann jederzeit die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen.**

Datum, Unterschrift des/der Antragsteller/-in

Datum, Unterschrift des/der Grundstückseigentümer/-in
(nur wenn Antragsteller/-in Mieter/-in ist)

Information zur Abfallgebührensatzung

Gebührenanreiz bei Eigenkompostierung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger im Westerwaldkreis,

die aktuelle Gebührensatzung für die Abfallentsorgung im Westerwaldkreis sieht einen nach der Haushaltsgröße gestaffelten **Gebühreennachlaß** für die Haushalte vor, wenn diese **alle** in Haus und Garten anfallenden organischen Abfälle selbst kompostieren, mit **Ausnahme** der nicht kompostierbaren Bioabfälle wie z.B. Speise-, Fleisch- und Knochenreste, kranke Pflanzenteile, Wurzelunkräuter u.ä.. **Diese sind über die Biotonne zu entsorgen.**

Der Nachlaß ist wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einpersonenhaushalt:----- | 9,90 EUR |
| b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt:----- | 20,00 EUR |
| c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt:----- | 31,00 EUR |

So werden diejenigen belohnt, welche Kompost gewinnen und Abfälle reduzieren. Auf Anfrage schicken wir Ihnen gerne kostenlos unsere Kompostfibel zu, welche zahlreiche Tips für die richtige Kompostierung enthält.

Wenn Sie also die organischen Abfälle aus Haus und Garten, mit Ausnahme der oben genannten nicht kompostierbaren Bioabfälle selbst verwerten, dann füllen Sie den umseitigen Antrag vollständig aus und schicken ihn an uns zurück. **Beachten Sie bitte, daß der Antrag komplett ausgefüllt und unterschrieben wird.** Nach Eingang des Antrags bekommen Sie eine Eingangsbestätigung und einen Aufkleber "Wir kompostieren", den Sie an Ihrer Restabfalltonne gut sichtbar anbringen müssen. Für den Gebührenanreiz ist jeweils der Zeitpunkt des Antragsesingangs maßgeblich. Der Ermäßigungsanspruch beginnt mit dem ersten Tag des auf den Antragsingang folgenden Monats. Der Rabatt wird Ihrem Gebührenkonto intern gutgeschrieben und mit der Endabrechnung, die Ihnen im folgenden Jahr zugeht, verrechnet.

Generell muss von **jedem Haushalt** auf einem Grundstück ein **gesonderter Antrag** gestellt werden. Haben alle Haushalte eines Grundstücks einen Antrag gestellt, wird die vorhandene Biotonne in ein 80 l Gefäß umgetauscht, denn **die Anerkennung als Eigenkompostierer bedeutet keine automatische Befreiung von der Biotonne.** Bei Zu- und Verzügen von Wohnparteien kann ein erteilter **Kompostnachlass nicht automatisch auf den bzw. die Nachmieter übertragen** werden. Hier muss ein neuer Antrag gestellt werden, da sich jeder Haushalt zu einem bestimmten Verhalten verpflichten muss.

Ein Rücktausch der 80 l Biotonne in ein größeres Gefäß, der nach Veränderungen in Bezug auf die Eigenkompostierung möglich wäre, muss vom Grundstückseigentümer beantragt werden.

Für Haushalte, bei denen die nicht kompostierbaren Abfälle nur in geringen Mengen anfallen, besteht die Möglichkeit, eine Biotonne gemeinsam mit einem unmittelbaren Nachbargrundstück zu nutzen. Dies bleibt jedoch ohne Einfluß auf die Gebühren.

Für die **ausschließliche Kompostierung von Rasenschnitt wird keine Gebührenermäßigung** gewährt. Vielmehr müssen auch die sonstigen organischen Abfälle aus Küche und Garten verwertet werden, mit Ausnahme von Speise-, Fleisch- und Knochenresten. Unberührt bleibt dieser Bonus von der Inanspruchnahme der zweimal jährlich stattfindenden Grünabfallsammlung.

Wir bemühen uns um eine schnelle Bearbeitung der Anträge und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg beim Kompostieren.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Abfallberatung (☎ 02602 /6806-55) gerne zur Verfügung.

Ihr Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb